

## **Bekanntmachung der Stadt Pulheim**

### **3. Änderung vom 12.06.24 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014**

Der Rat der Stadt Pulheim hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e, siehe Hinweis) in seiner Sitzung am 28.05.24 folgende Satzung beschlossen:

#### **I Änderungen**

##### **§ 6 Absatz 1 d) Satz 3 ff erhält folgende Fassung:**

Gleiches gilt für Bäume, die die Einwirkung von Licht und Sonne auf Dächer von zugelassenen Gebäuden so beeinträchtigen, dass zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung des Baumes bereits vorhandene Solaranlagen in der Energie- und Wärmeenergiegewinnung so beeinträchtigt werden, dass ein wirtschaftlicher sowie energietechnisch sinnvoller Betrieb der Anlage auch unter Berücksichtigung von Optimierungsmaßnahmen nicht mehr möglich ist. Bei noch nicht vorhandenen Solaranlagen kommt der § 6 Abs. 2 der Baumsatzung zur Anwendung.

#### **II Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014 einschließlich 2. Änderung vom 04.03.2024 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 3. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese 3. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS) vom 14.03.2014 nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die 3. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.06.2024

Frank Keppeler

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister